

**GEMEINDE GOMARINGEN**  
**Landkreis Tübingen**

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 16.12.1970**

**i.d.F. vom 30.10.2001**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt 1976, S.1) hat der Gemeinderat am 19.12.1979 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Durchschnittssätze**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls folgende Durchschnittssätze:  
Bei einer Zeitdauer:

a) bis zu 2 Stunden	15,50 €
b) von mehr als 2 bis 5 Stunden	28,50 €
c) von mehr als 5 Stunden	41,00 €

- (2) Die Gebühr wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
- (3) Gemeinderäte erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats sowie der durch Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse dienen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen den in Abs. 1 Buchstabe c festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (5) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Stockach erhält anstelle seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich 350,-- DM.

**§ 2**

**Reisekosten**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeinde erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger neben den Durchschnittssätzen nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger vom 16.05.1956 mit allen Änderungen außer Kraft.